

Beschlussvorlage Nr.: 2012/5/008

Betreff:

Jugendhilfeplan des Kyffhäuserkreises
Bedarfsplan Hilfen zur Erziehung 2012 - 2016

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Jugendhilfeplan
„Hilfen zur Erziehung (HzE) 2012 – 2016“.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	18.04.2012	öffentlich

Gremienzuständigkeit geprüft durch Rechtsamt:

bereits stattgefundene Beratungen:

Gremien	Abstimmungsergebnis
---------	---------------------

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei Nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Der Landrat, Herr Hengstermann

Sachverhalt:

Mit dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine anspruchsvolle Planungsverpflichtung auferlegt.

Im §79 SGB VIII wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern ausdrücklich auch die Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

Diese Gesamtplanungsverantwortung soll gewährleisten, "dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen" (§79, Abs.2 SGB VIII).

Im § 80 SGB VIII wird der Inhalt der Jugendhilfeplanung näher beschrieben:

§ 80 Abs.1 SGB VIII:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Der Kyffhäuserkreis versteht Jugendhilfeplanung als ein Instrument der systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien zu erhalten oder zu schaffen (§1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

Mit dem § 12 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ist explizit bestimmt: „An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollen die davon berührten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang beteiligt werden“. Das ist im Kyffhäuserkreis innerhalb des Arbeitskreises „Hilfen zur Erziehung“ der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe im Kyffhäuserkreis“ erfolgt.

Auf Grundlage der Zuarbeiten der Träger der Einrichtungen wurde der vorliegende Bedarfsplan erarbeitet. Er soll für die Jahre 2012 - 2016 gelten und rechtzeitig fortgeschrieben werden. Alle neuen rechtlichen Vorschriften und Gesetze im Bereich der Hilfen zur Erziehung, wie z.B. das neue Bundeskinderschutzgesetz wurden in den Plan eingearbeitet.

Die Mitglieder des Unterausschusses für Finanzen und Jugendhilfeplanung haben in der Sitzung am 15.02.2012 einstimmig dafür votiert, dem Jugendhilfeausschuss die Beschlussfassung zu empfehlen.

Hengstermann
Landrat

Anlage

Jugendhilfeplan des Kyffhäuserkreises

